

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. ist eine selbständige Sektion des nach schweizerischem Recht errichteten und im Handelsregister des Kanton Wallis/Schweiz eingetragenen Dachverbandes „VFB Verein Furka-Bergstrecke“ (nachfolgend Dachverband genannt).

(2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Verein Furka-Bergstrecke – Sektion Oberbayern e. V.“

(3) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. hat seinen Sitz in München.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke und deren Unterhalt.

(2) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. unterstützt diese Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Dachverband, der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG sowie der Stiftung Furka-Bergstrecke, insbesondere durch seine Freiwilligen- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Einzelmitglied auf Lebenszeit
- c) Familienmitglied
- d) Juniorenmitglied (bis einschl. dem vollendeten 25. Lebensjahr)
- e) Juristische Personen und Organisationen

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

(3) Die Mitglieder des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. werden mit ihrem Beitritt automatisch auch Mitglieder des Dachverbandes und übernehmen die sich aus der Zugehörigkeit des Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. kann auch durch den Übertritt aus einer anderen Sektion des Dachverbandes begründet werden.

(5) Zur Unterstützung und zur Deckung der Kosten des Dachverbandes und des Vereins Furka Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Delegiertenversammlung des Dachverbands für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Das Inkasso des Jahresbeitrages obliegt ebenfalls dem Dachverband.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. endet

(1) durch den Übertritt in eine andere Sektion des Dachverbandes,

(2) durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,

(3) bei natürlichen Personen mit dem Tod,

(4) bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolger,

(5) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen Ziele des Dachverbandes oder des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber diesen nicht nachkommt. Gegen einen Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft,

(6) automatisch durch Streichung wegen der Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

Organe des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. sind

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) die Delegierten,

(4) der Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V.. Sie beschließt die grundsätzlichen Richtlinien für die laufende Tätigkeit. Ihr sind insbesondere vorbehalten

- a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V., der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
- d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5),
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8 (1) sowie Anträge des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V..

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mit Ausnahme der unter a) aufgeführten Wahl, in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten sechs Monate stattfinden.

(3) Jedes zweite Jahr soll bei der ordentlichen Mitgliederversammlung die unter a) aufgeführte Wahl durchgeführt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, mindestens 20% der Mitglieder oder die Kassenprüfer dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Stimmrecht

(1) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

(2) Bei einer Familienmitgliedschaft sind beim Erscheinen von mehr als einer Person maximal zwei Stimmen zulässig.

(3) Jede Stimmvertretung ist unzulässig.

§ 8 Einberufung und Art der Stimmabgabe

(1) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Kandidaturen und Wahlvorschläge für die in den §§ 10, 12 und 13 aufgeführten Funktionen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) an den Vorstand zu richten.

(2) Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail, alternativ Brief) durch den Vorstand einzuladen.

(3) Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat der Vorstand diese innerhalb von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen (E-Mail, alternativ Brief).

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse der Stimmberechtigten sind die Stimmhaltungen nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen insbesondere
 - a) Wahl des Präsidenten des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V., der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten sowie des Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung von Umlagen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (5),
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 8 (1) sowie Anträge des Vorstandes.
- (3) Der Beschlussfassung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterliegen
 - a) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - b) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V..
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschließen, welche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, dem Schriftführer und ggf. den Abstimmungs- bzw. Wahlleitern zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (7) Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig, wenn kein Mitglied Einzelabstimmung verlangt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

§11 Befugnisse

(1) Der Vorstand vertritt den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V., besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. nach außen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Delegierte

(1) Delegierte vertreten in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereins Furka Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. in der Delegiertenversammlung des Dachverbandes.

(2) Delegierte werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach den Regelungen in den Statuten des Dachverbandes.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnungen des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. mindestens einmal jährlich und erstattet zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

(2) Es wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 9 (3) genannten Mehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Präsident und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V..

(3) Das Vermögen des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. fällt an den Dachverband.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Gründung des Vereins resultiert aus der Umwandlung des Vereins Furka-Bergstrecke mit unselbständigen Sektionen zu einem Dachverband mit nun selbstständigen Sektionen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung

ist im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes Änderungen der Satzung erforderlich werden, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen und vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2022 zur Gründung des eingetragenen Vereins beschlossen. Sie wird mit der Eintragung des Vereins Furka-Bergstrecke - Sektion Oberbayern e. V. in das Vereinsregister wirksam.

München, den 02.03.2022